

Schenkungsteuer

Was ist die Schenkungsteuer?

Die Schenkungsteuer ist der Erbschaftsteuer sehr ähnlich, bezieht sich aber auf Schenkungen zu Lebzeiten. Sie wird bei Schenkungen von größerem Ausmaß erhoben, für alle anderen Schenkungen gibt es entsprechende Freibeträge. Anders als bei der Erbschaftsteuer ist es bei der Schenkungsteuer möglich, dank verschiedener Gestaltungsmöglichkeiten die eigene Steuerlast zu mindern.

Was sind Schenkungen?

Bei jeder freigebigen Zuwendung unter Lebenden handelt es sich um eine Schenkung, sofern der Beschenkte dadurch auf Kosten des Schenkers bereichert wird.

Wer muss eine Schenkungsteuererklärung abgeben?

Zur Abgabe einer Schenkungsteuererklärung sind, unter anderem, natürliche Personen mit Wohnsitz in Deutschland verpflichtet. Im Regelfall bekommen alle Beteiligten vom Finanzamt einen amtlichen Erklärungsvordruck zugesandt.

Achtung: Der Schenkungsteuer unterliegende Erwerbe sind innerhalb von 3 Monaten dem zuständigen Finanzamt zu melden. Diese Anzeigepflicht besteht sowohl für den Schenker als auch für den Beschenkten. Grundsätzlich ist aber der Beschenkte der Steuerschuldner. Sofern der Schenker aus freiem Willen die Entrichtung der vom Beschenkten geschuldeten Steuer übernimmt, tritt eine besondere Regelung in Kraft: die vom Schenker übernommene Steuer ist dann der Schenkung hinzuzurechnen.

Freibeträge

Erwerber	Höhe des Freibetrags
(Ehe-)Partner	€ 500.000
Kinder	€ 400.000
Enkel	€ 200.000
Urenkel	€ 100.000
Eltern, Geschwister, Nichten/Neffen, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, geschiedene (Ehe-)Partner sowie sonstige Personen	€ 20.000

Achtung: Diese Freibeträge gelten nur bei unbeschränkt Steuerpflichtigen.

In den Fällen der beschränkten Steuerpflicht werden o. g. Freibeträge um einen entsprechenden Teilbetrag gemindert, welcher sich nach den Vorschriften des § 16 Abs. 2 ErbStG berechnet.

Ausnahmen

Bei sogenannten „Gelegenheitsgeschenken“ fällt keine Schenkungsteuer an. Gelegenheitsgeschenke sind

zum Beispiel solche Geschenke, die zu besonderen Anlässen, wie einer Hochzeit, eines Geburtstags oder auch zu Weihnachten gemacht werden. Diese Steuerfreiheit hat den Vorteil, dass der Freibetrag für weitere Schenkungen bestehen bleibt und nicht verbraucht wird.

Stand: 7. Januar 2019

Trotz sorgfältiger Datenzusammenstellung können wir keine Gewähr für die vollständige Richtigkeit der dargestellten Informationen übernehmen. Sollten Sie spezielle Fragen zu einem der Themen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.